



3003 Bern, 26. Februar 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Sanierung Werkhofareal (SWA); W22, Neubau Feuerwehrgebäude
Projekt-Nr. 15-06-009

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

In naher Zukunft wird das Werkhofareal am Flughafen Zürich saniert, dabei wird ein Teil der Gebäude abgebrochen und durch Neubauten ersetzt (z. B. Neubau Feuerwehrgebäude, Neubau Energieverteil- und Rechenzentrum), andere Gebäude werden saniert (Zentralgebäude und Werkstätten). Das Bauprogramm ist in diverse grössere und kleinere Teilprojekte aufgeteilt, für die jeweils separate Plangenehmigungsverfahren durchzuführen sind.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 5. Juli 2017 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes W22 am Flughafen Zürich ein.

2.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Nach Angaben im Gesuch sind die Werkhofgebäude im Westen des Flughafenareals dem Alter entsprechend abgenutzt und genügen den aktuellen energetischen Vorgaben nicht mehr. Diese Mängel erfordern gemäss den behördlichen Auflagen und den vorliegenden Gebäudediagnosen zwingende Sanierungsmassnahmen. Gemäss der Arealstrategie steht ein ganzheitlicher Ansatz im Vordergrund. Nebst der zweckmässigen Sanierung soll eine nutzungsspezifische Ausrichtung und Betriebsoptimierung der bestehenden Werkhofgebäude erfolgen. Der Neubau W22 ist Teil des Gesamtprojektes Sanierung Werkhofareal.

Auf dem gesamten Flughafen ist die Berufsfeuerwehr der Wache Flughafen von Schutz und Rettung Zürich (SRZ) mit 118 Mitarbeitenden im 24-Stunden-Schichtdienst für die feuerwehrtechnischen Sicherheitsaspekte verantwortlich. Sie muss sich dabei an die Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde ICAO und des BAZL halten. Für die entsprechenden Aufgaben im Bereich der Flugzeugereignisbewältigung ist sie mit modernsten Mitteln ausgerüstet. Zudem stellt sie auch die professionelle Hilfe im nördlichen Teil der Stadt Zürich sicher und bietet umliegenden Gemeinden bei Bedarf Unterstützung.

Der Rettungsdienst von SRZ zählt zu den grössten der Schweiz. Er ist in der Stadt Zürich, auf dem Flughafen und in 17 Vertragsgemeinden zuständig für die Medizinische Notfallversorgung sowie für Verunfallten- und Krankentransporte.

SRZ ist heute in den Werkhofgebäuden W7 (Rettungsdienst) und W8 (Feuerwehr) untergebracht. Aus ökonomischen Gründen und auf Grund der erforderlichen ständigen Alarmbereitschaft von Feuerwehr und Rettungsdienst wurde ein gemeinsamer Ersatzneubau für die beiden Dienste geplant, dessen neue Orientierung parallel zum künftigen Taxiway (TWY RSüd) eine direktere Erschliessung zu den Pisten und somit optimierte Interventionszeiten ermöglicht.

Der Neubau W22 sieht einen dreigeschossigen Bau von ca. 74,5 m x 31,5 m mit Untergeschoss für die Unterbringung aller Räume von SRZ vor und ist einer der Hauptbestandteile des Bauvorhabens Sanierung Werkhof Areal. Das Gebäude weist somit nicht nur Arbeitsräume, sondern auch Aufenthalts- und Ruheräume auf.

Die knappen Platzreserven auf dem Werkhofareal führten zu einem Projekt mit einer überhohen Fahrzeughalle (Geschosse G0 und G1) und einem darüber liegenden Wohn- und Bürogeschoss (G2).

Die Fahrzeughalle ist aus hygienischen Gründen in zwei Nutzungseinheiten aufgeteilt, Feuerwehr und Rettungsdienst. Die Hauptausfahrtrichtung ist Osten, Richtung Runway. Daneben, darüber (Geschoss G1) und darunter (Geschoss G01) befinden sich sämtliche Werkstätten, Garderoben, Büros, Lagerflächen etc.

Im Wohn- und Bürogeschoss (G2) befinden sich die Schlaf-, Ess- und Aufenthaltsräume sowie Rapport-, Ausbildungs- und Sportsäle sowie ein Essbereich mit einfacher Küche und ein Kiosk. Die Mahlzeiten werden nicht vor Ort zubereitet, sondern zweimal täglich (mittags und abends) vorgekocht und von extern geliefert. Für das Frühstück und die Kaffeepausen werden frisches Brot und weitere verpackte Lebensmittel (Kaffee, Konfitüre, etc.) nach Bedarf bestellt und geliefert. Im benachbarten Küchenlager sind 5 Kühlschränke sowie verschiedene Vorratsschränke geplant. Ebenfalls ist ein Selecta-Automat vorgesehen.

Aus dem G2 führen Rutschstangen in die Fahrzeughalle.

Das Gebäude weist Vordächer über die gesamte Längsfassade auf, die die darunter liegenden Tore vor Witterungseinflüssen schützt. Drei eingeschnittene Höfe im Obergeschoss stellen die Belichtung der tiefen Grundrisse sicher.

Für den Neubau wurde innerhalb des Projektperimeters «Sanierung Werkhof Areal» ein Baufeld definiert, das bei Berücksichtigung der Manövriertfläche die künftige Servicestrasse parallel zum TWY RSüd nicht tangiert. Die Baugrenzen wurden so festgelegt, dass zu den benachbarten Gebäuden W4 und W5 ein Gebäudeabstand von mindestens 20 m gewährleistet ist und die Strasse zum Tor 130 nicht beeinträchtigt wird. Die maximale Gebäudehöhe innerhalb dieses Baufeldes ist gemäss der im Sicherheitszonenplan definierten Höhenbeschränkung bemessen.

Auf dem Dach ist eine Photovoltaikanlage mit einer möglichen Anlagenleistung von 90 kWp¹ bis 110 kWp als Option aufgenommen und ist in der Plangenehmigung zu berücksichtigen.

Die Gebäude W6 und W7 liegen im Perimeter des Neubaus W22 und müssen abgebrochen werden; die Perimeterfreilegung und der Rückbau wurden vom UVEK bereits genehmigt². Ob das Gebäude W8 künftig weitergenutzt oder abgebrochen wird, steht noch nicht fest.

Aufgrund des wesentlichen Beitrags zur Funktionstüchtigkeit des Flughafens, den die im Werkhof untergebrachten Dienste leisten, sind während der Sanierungsmassnahmen die wichtigsten Zu- und Wegfahrtsachsen der Gebäude sowie bestimmte Zonen, Verkehrskorridore und Zufahrtsflächen auf dem Areal jederzeit freizuhalten.

Die Baustellenorganisation ist wie folgt vorgesehen: Für die Bauphase wird eine luftseitige Baustelle eingerichtet. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt via Tor 130 mit Ausweis- und Sicherheitskontrolle. Es sind eine Baustellenwand (Bauzaun 2 m hoch) sowie erforderliche Staubwände vorgesehen; die bestehende Grünfläche und der Baumbestand werden berücksichtigt. Während des Aushubs der Baugrube wird ein Sprühvorhang gegen eine allfällige Staubentwicklung eingesetzt. Der Materialtransport erfolgt mit Lastwagen via Tor 130 und ausschliesslich über die Werkhofstrasse. Voraussichtlich werden während der Hochbauphase zwei Kräne erforderlich sein; deren genaue Lage, Höhe und Auslegerlänge werden vor der Submission mit Skyguide abgesprochen (die beigelegten Bauinstallationspläne mit zwei Kränen sind noch nicht mit allen Beteiligten koordiniert). Eventuell wird der punktuelle Einsatz eines Pneuokrans bei der Ausbauphase notwendig. Zurzeit sind keine Nachtarbeiten geplant. Sollte dies der Baufortschritt bedingen, wird das Gesuch rechtzeitig eingegeben. Die Entsorgung erfolgt gemäss dem GEK³ im Mehrmuldenprinzip. Zur Trockenhaltung der Baugrubensohle ist eine offene Wasserhaltung mit einzelnen Pumpensäugern sowie Drainagesträngen vorgesehen. Das anfallende Wasser kann unter Vorschaltung eines Absetzbeckens sowie allenfalls einer Neutralisationsanlage in

¹ Kilowatt Peak: Mass für die Leistung einer Photovoltaikanlage unter genormten Bedingungen

² Plangenehmigung des UVEK vom 13. Juni 2017

³ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle

die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Das WC-Abwasser wird ins Schmutzwasser eingeleitet.

Der Baubeginn ist für Anfang Juli 2018, das Bauende bzw. die Inbetriebnahme für Ende Januar 2020 geplant.

Die Baukosten für dieses Projekt werden mit Fr. 20 335 000.– veranschlagt.

2.3 Standort

Flughafen – Luftseite, Werkhofareal / Rohrstrasse, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die FZAG ist gemäss Angaben im Gesuch sowohl Grund- als auch Gebäudeeigentümerin.

2.5 Gesuchsunterlagen

2.5.1 Eingereichte Unterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- B1: Übergeordneter technischer Bericht;
- B2: Situations-/Katasterplan 1:10 000;
- B3: Projektpläne;
- B4: Küchenplan;
- B5: Flächennachweis gemäss SIA⁴ 416;
- B6: Baustelleninstallationspläne 1: 500;
- B7: Brandschutzkonzept;
- B8: Bericht HLKSE⁵ Brandschutz, Bauphysik;
- B9: Wärmeschutznachweis;
- B10: Schallschutznachweis;
- B11: Formular EN-3 Heizung und Warmwasser;
- B12: Formular EN-4.1 Lüftungstechnische Anlagen, Einfache Klimaanlage W22, Linien 1+2;
- B13: Formular EN-4.2 Lüftungstechnische Anlagen, Zuluft Druckluftkompressoren;

⁴ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

⁵ Heizung-Lüftung-Kälte-Sanitär-Energie

- B14: Formular EN-4.3 Lüftungstechnische Anlagen, Abluft Kältemittel (Wärmepumpengehäuse);
- B15: Formular EN-4.4 Lüftungstechnische Anlagen, Abluft Ex-gefährdete Räume;
- B16: Formular EN-5 Kühlung/Befeuchtung;
- B17: Formular EN-13 Lüftung/Klimatisierung;
- B18: Pläne Photovoltaik;
- B19: Pläne Kanalisation;
- B20: Unbedenklichkeitserklärung Skyguide;
- B21: Bericht Safety Assessment;
- B22: Gutachten Auswirkungen auf Lebensräume;
- B23: Nachweis GEP⁶-Konformität;
- Stellungnahme FZAG Flight Ops Engineering;
- Stellungnahme Zonenschutz.

2.5.2 Im Laufe des Verfahrens nachgereichte Unterlagen

Auf Antrag des BAZL (vgl. Ziffer A.3.1 und B.2.14.4 unten) reichte die FZAG im Laufe des Verfahrens folgende Unterlagen betreffend Erdbebensicherheit des Gebäudes nach:

- Deklarationsformular Erdbebensicherheit von Flugplatz- und Flugsicherungsanlagen;
- Nutzungsvereinbarung betreffend Tragwerkelemente in Stahl, Stahlbeton sowie Stahl-Beton-Verbund für den Neubau W22 vom 16.11.2017 mit den Beilagen
 - Beilage 1: Nutzlastenpläne;
 - Beilage 2: Wasserdichtigkeit, Anforderungen und Wasserdichtigkeit Massnahmen;
 - Beilage 3: Erdbebenzonen, in denen keine Aussparungen und Einlagen sein dürfen;
 - Beilage 4: Tragwerkskonzeptpläne; und
- Technischer Bericht, rev. 14.2.2018, mit Nachtrag Bautransporte.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

⁶ Genereller Entwässerungsplan

3. Instruktion

3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK⁷-Sitzung vom 29. August 2015 hat das BAZL für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG⁸ festgelegt. Das Gesuch wurde publiziert und lag vom 21. August bis zum 19. September 2017 öffentlich auf.

Es wurden keine Einsprachen gegen das Projekt erhoben.

Aus betrieblichen Gründen war eine Aussteckung nicht möglich, da die Bauvisiere den operativen Betrieb der Rettungsdienste beeinträchtigt hätten; zudem liegt der Standort für den Neubau komplett auf der Luftseite im Werkhofareal.

Am 10. Juli 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; gleichzeitig forderte es seine Fachsektionen auf, eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vorzunehmen. Die Anhörung des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI) erfolgte vereinbarungsgemäss durch das AFV.

Am 26. Juli 2017 teilte das BAZL der FZAG mit, es habe nach Prüfung des Gesuchs festgestellt, dass dieses keine Angaben über die Erdbebensicherheit enthalte, obwohl es sich beim Feuerwehrgebäude um ein Gebäude der Bauwerksklasse III nach der SIA-Norm 261⁹ handelt. Das BAZL forderte die FZAG auf, die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die luftfahrtspezifische Prüfung datiert vom 5. September 2017; sie wurde der FZAG zugestellt.

Am 6. September 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Am 21. November 2017 reichte die FZAG den geforderten Nachweis der Erdbebensicherheit sowie ihre Anträge zu einzelnen Anträgen der kantonalen Fachstellen ein.

Am 23. November 2017 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Vorhaben und zu den Anträgen der FZAG an. Am 5. Januar 2018 nahm das BAFU Stellung zum Vorhaben. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

⁷ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

⁸ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁹ SIA-Norm 261, «Einwirkungen auf Tragwerke», 2014

Vor dem Entscheid gab das BAZL der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG¹⁰ am 10. Januar 2018 Gelegenheit zu Schlussbemerkungen, die sie am 26. Januar 2018 einreichte. Am 16. Februar 2018 reichte die FZAG auf Antrag des BAZL eine revidierte Ausgabe des technischen Berichts nach, in dem nun auch die fehlenden Angaben über die Bautransporte enthalten sind.

3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- FZAG, Flight Ops Engineering, vom 28. Juli 2017 (Gesuchsbeilage);
- Skyguide, CNS¹¹-Services, vom 29. Juni 2017 (Gesuchsbeilage) und Project and Planning 21. August 2017;
- kantonale Meldestelle/Zonenschutz vom 3. Juli 2017 (Gesuchsbeilage) und 7. Juli 2017;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 27. Juli 2017;
- Stadt Zürich – Schutz und Rettung (SRZ) vom 11. August 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 21. August 2017;
- Stadt Zürich – Gesundheits- und Umweltdepartement, Lebensmittelinspektorat vom 22. August 2017;
- Koordination Bau und Umwelt (KOBU) vom 28. August 2017;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 29. August 2017;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 2. September 2017;
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI) vom 8. September 2017;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 30. September 2017;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 5. Januar 2018;
- FZAG, Stellungnahmen vom 21. November 2017 und 26. Januar 2018 (Schlussbemerkungen).

¹⁰ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

¹¹ Communication and Navigation Systems

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Feuerwehrgebäude dient dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL¹². Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37h LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f, sowie den Vorschriften des VwVG. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Obwohl der Projektstandort im Werkhofareal ganz auf der Luftseite des Flughafens liegt, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind. Daher kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 37 LFG mit Publikation und öffentlicher Auflage zur Anwendung. Beim Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzbau, der zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führt; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG¹³ bzw. Art. 2 UVPV¹⁴ erforderlich.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidverfahren im Sinne des RVOG¹⁵. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG,

¹² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

¹³ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

¹⁴ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

¹⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

EleG¹⁶, ArG¹⁷, USG, GSchG¹⁸ und NHG¹⁹ vereinbar ist.

BAZL und ESTI haben 2015 eine Vereinbarung über die Zuständigkeiten in konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach LFG bzw. EleG abgeschlossen, in der Folgendes festgehalten ist: «In Fällen, bei denen im Zeitpunkt der Plangenehmigung nach LFG noch kein genehmigungsfähiges Elektroprojekt vorliegt, wird verfügt, dass das Elektroprojekt nachlaufend direkt beim ESTI zur Genehmigung einzureichen ist. Die elektrotechnischen Anlagen dürfen erst nach Vorliegen der Plangenehmigung nach Art. 16 ff. EleG erstellt werden.»

Da im vorliegenden Fall noch kein Elektroprojekt für die Photovoltaikanlage vorliegt, ist eine entsprechende Festlegung in die vorliegende Verfügung aufzunehmen (vgl. auch Ziffer B.2.7 und B.2.10 unten).

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Neubau des Feuerwehrgebäudes liegt vor (vgl. A.2.2 oben). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für

¹⁶ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz); SR 734.0

¹⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

¹⁸ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

¹⁹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)*

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf diese Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 5. September 2017 unter Berücksichtigung der Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide sowie der eingereichten Unterlagen und wurde gestützt auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Aus der Prüfung ergeben sich sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase einige Auflagen.

Die FZAG äusserte sich nicht zu den Auflagen. Diese stützen sich auf die aviatischen Vorschriften, sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.5 *Skyguide und Zonenschutz*

In ihrer Stellungnahme vom 21. August 2017 hält die Skyguide fest, jede – auch kleine – Änderung der Grösse oder der Position der Kräne müsse von ihr beurteilt werden, da der MLAT²⁰-Sensor RU8 auf dem Dach des Gebäude W8 in unmittelba-

²⁰ Multilateration; Methode zur exakten Positionsbestimmung von Flugzeugen

rer Nähe sei.

Der Zonenschutz hat das Vorhaben geprüft und hat lediglich Einwände betreffend Höhen der Baukräne. Dazu hält er fest, vertiefte Abklärungen von Skyguide hätten ergeben, dass die beiden Baukräne ein akzeptables Risiko darstellten. Er beantragt jedoch,

- [1] die Höhen der Kranausleger seien weiter zu optimieren, maximale Höhe 448,00 m. ü. M., wenn möglich tiefer;
- [2] das Baukran-Erstellungsgesuch müsse mindestens 60 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle eingegeben werden; und
- [3] bei Montagekran-Einsätzen müsse die Kranfirma mindestens 3 Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz / kantonale Meldestelle Kontakt aufnehmen.

Die beantragten Auflagen von Skyguide und Zonenschutz ergänzen die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL; sie wird von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie als Auflage ins Dispositiv auf.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung, Heizungs- und Warmwasseranlagen, Klima und Lüftung sowie Schallschutz sind via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen sind der Baupolizei Kloten unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.7 *Schwach- und Starkstromanlagen*

Das ESTI hat am 8. September 2017 zur geplanten Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Feuerwehrgebäudes Stellung genommen. Bei seiner sicherheitstechnischen Beurteilung stützt sich das ESTI auf das EleG und dessen Ausführungsverordnungen. Das ESTI stellt fest, dass die Detailinformationen zur Beurteilung nach EleG noch fehlen (vgl. Ziffer B.1.3 oben) und beantragt, diese Informationen in einem späteren Verfahren vorzulegen. Unter den Ziffern 1.1 bis 1.12 seiner Stellungnahme stellt es diverse Auflagen.

Die Anträge des ESTI wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet. Sie sind für das Gesuch nach EleG zu beachten, falls die Photovoltaikanlage erstellt wird. Die Stellungnahme des ESTI vom 8. September 2017 wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Auch die Stadt Kloten und SRZ stellen feuerpolizeiliche Anträge zur optionalen Photovoltaikanlage (vgl. dazu Ziffer B.2.10 unten).

2.8 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle hat keine Einwände gegen das vorstehend genannte Plangenehmigungsgesuch; Auflagen erübrigen sich hier.

2.9 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafenpolizei hat gegen das Gesuch der FZAG, abgesehen von folgendem Antrag, keine Einwendungen vorzubringen:

- [1] temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen seien ihr frühzeitig bekanntzugeben, damit die Auswirkungen für Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden könnten; und
- [2] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien der Kantonspolizei Zürich auf dem ordentlichen Weg vorzulegen.

Der Antrag [1] erscheint zweckmässig, er wird als Auflage ins Dispositiv übernommen. Dem Antrag [2] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

2.10 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme stellt die Stadt Kloten gestützt auf die massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF²¹ unter den Ziffern 3.1 bis 3.17 diverse feuerpolizeiliche Anträge.

Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen. Die Stellungnahme der Stadt Kloten vom 21. August 2017 wird als Beilage 3 Teil dieser Verfügung.

Das AWA verzichtet auf eine Prüfung der Fluchtwege, da diese durch die Feuerpolizei beurteilt würden.

SRZ hält in der Stellungnahme fest, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im ordentlichen Verfahren vorzulegen.

Unter den Ziffern 1 bis 7 stellt SRZ diverse Anträge betreffend

- Brandmelde- und Sprinkleranlagen;
- Fluchtwege;
- Zutritt und Schliessung;
- Photovoltaikanlage;
- Nasslöschposten;
- Notfalldokument für die Bauphase;

²¹ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

- Sicherstellung des Rettungsdiensts während der Bauphase; und
- Ab- und Inbetriebnahme.

Auch das BAZL hält in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 5. September 2017 als Auflage fest, die Rettungsachsen seien jederzeit freizuhalten, ggf. seien Alternativrouten zu definieren.

Diese Anträge von SRZ (und dem BAZL) werden von der FZAG nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen bzw. einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung übernommen. Die Stellungnahme von SRZ vom 11. August 2017 wird als Beilage 4 Teil dieser Verfügung.

Die Anträge 3.18 bis 3.26 der Stellungnahme der Stadt Kloten und 4.1 bis 4.4 von SRZ betreffen die Ausführung der optionalen Photovoltaikanlage. Falls diese realisiert wird, sind die Anträge bei der Ausarbeitung des Plangenehmigungsgesuchs nach Art. 16 ff. EleG zuhanden ESTI (vgl. Ziffern B.1.3 und B.2.7 oben) zu beachten, eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.11 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV²², Art. 82 UVG²³ und die VUV²⁴. Das AWA beantragt in seiner Stellungnahme in den Ziffern 4 bis 17 Anträge zu den folgenden Bereichen:

- Glas am Bau;
- Böden;
- Treppen;
- Natürliche und künstliche Beleuchtung;
- Lüftung;
- Raumtemperatur;
- Sozialräume;
- Verkehrswege im Gebäude;
- Abschränkungen und Geländer;
- Arbeitsplätze;
- Lärmschutz;
- Betriebseinrichtungen;
- Lager; und
- persönliche Schutzmittel.

²² Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

²³ Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

²⁴ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

Die Anträge des AWA beziehen sich auf den fertigen Bau, nicht auf die Bauphase. Sie werden von der FZAG nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird verfügt. Die Stellungnahme des AWA vom 12. Dezember 2017 wird als Beilage 5 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt zum Thema Sicherheit die nachfolgend aufgeführten Auflagen (Nummerierung gemäss Stellungnahme):

- [5] Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern, die näheren Einzelheiten würden sich nach der SIA-Norm 358 richten; und
- [13] die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese beiden Anträge der Stadt Kloten ergänzen die Anträge des AWA und erscheinen dem UVEK zweckmässig. Sie sind umzusetzen; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.12 *Anträge des Lebensmittelinspektorats*

Das Lebensmittelinspektorat hält fest, für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben sei die HyV²⁵ zu beachten. Es hat die Küchenpläne für das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass der vorgesehene Parkettboden im Bereich von Küche bzw. Lagerküche (Abwascherei) nicht konform ist. Es beantragt,

- [1] die Böden in diesen Bereichen seien in Epoxidharz oder gefliest auszuführen; und
- [2] Vor Betriebsaufnahme sei die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich zu melden.

Diese Anträge sind berechtigt, sie wurden von der FZAG nicht bestritten und die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.13 *Behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ prüfte das Gesuch und stellte fest, beim Behinderten-WC im G0 seien die Anforderungen der SIA-Norm 500 (2009) «Hindernisfreie Bauten» nicht erfüllt und beantragt,

- [1] die Lage der Tür in Bezug auf die Apparateanordnung (Klosett, Handwaschbecken) sowie die Apparateanordnung selbst und die weitere Raumausstattung müsse der SIA-Norm 500, Anhang E.1 entsprechen.

²⁵ Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung EDI); SR 817.024.1

Der Antrag stützt sich auf die anwendbaren Normen, wurde von der FZAG auch nicht bestritten und ist daher als Auflage in den Entscheid zu übernehmen.

2.14 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Laut technischem Bericht, Kapitel 7 «Umwelt», liegen den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG, Stand März 2017, die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie seien jeweils Teil der Submissionsanforderungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen und gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für Bauvorhaben. Die Bestimmungen könnten je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP des Flughafens und dem GEK für Bauabfälle stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar.

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt,

- [1] ihre Anträge zu übernehmen und diese soweit nötig zu koordinieren.

Das BAFU hat die Unterlagen geprüft und hält fest, soweit es nichts anderes beantragt, seien die im Gesuchsdossier vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen.

Die Stadt Kloten hält fest, die Baustelle werde hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz in die Klasse II eingeteilt, sodass eine Baustellen-Umweltschutzkontrolle pro Jahr durchzuführen sei. Die Kontrollen fänden unangemeldet statt.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass das BAZL mit dem Kanton Zürich eine Vereinbarung über den Vollzug für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt abgeschlossen hat (vgl. Ziffer B.2.16 unten). Das Vorgehen für Umweltbaukontrollen hat sich nach dieser zu richten.

Das UVEK stellt fest, dass der technische Bericht darlegt, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt haben wird, und mit welchen Massnahmen diese Auswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen, um die umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Soweit im Folgenden nicht etwas anderes verfügt wird, sind die Massnahmen gemäss dem technischen Bericht einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage ist in die Verfügung zu übernehmen.

In den folgenden Erwägungen wird auf die Anträge der KOBU und des BAFU sowie auf die Stellungnahme der FZAG dazu soweit erforderlich eingegangen; die Reihenfolge der Titel entspricht dabei derjenigen der KOBU-Stellungnahme.

2.14.1 Naturschutz

Die KOBU stellt fest, die Beurteilung der ökologischen Wertigkeit der beeinträchtigten Lebensräume werde im technischen Bericht durch die RENAT-Methode²⁶ vorgenommen. Die Unterlagen seien vollständig und die Beurteilung nachvollziehbar. Es sei ein Ersatz von 1,3 Flächen-Wertpunkten erforderlich. Diese würden dem Ersatzmassnahmenprojekt «Hundig» zugewiesen. Dem Vorhaben werde ohne weitere Auflagen zugestimmt. Das BAFU hat hierzu keine Bemerkungen.

Der ökologische Ersatz ist im Dispositiv gemäss den Gesuchsangaben festzulegen; weitere Ausführungen oder Auflagen erübrigen sich an dieser Stelle.

2.14.2 Gewässerschutz

a) Industrieabwasser

Die KOBU hält fest, sämtliche anfallenden Abwässer aus Rinnen von der Fahrzeughalle, an der Fassade geführte Rinnen, aus den Fahrzeug-Waschräumen sowie aus der Schlauchreinigung würden über Schlammfang und Ölabscheider einem Stapelbecken zugeführt. Vom Stapelbecken wird das Abwasser in die bestehende Abwasservorbehandlungsanlage (Spaltanlage) der Flughafen Zürich AG im W10 gepumpt, behandelt und anschliessend in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

Die KOBU stimmt dieser Art und Behandlung des Abwassers zu.

b) Industrieabfälle

Die KOBU hält fest, im Betrieb anfallende Abfälle wie Metall, Glas, Papier oder Produktionsabfälle seien nach der VVEA²⁷ soweit wie möglich zu vermeiden, zu reduzieren, zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen. Es gelte insbesondere zu beachten, dass Sonderabfälle [S] wie Altöl, verbrauchte Lösungsmittel oder Leuchtstoffröhren und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak] wie Altpneus, Altfahrzeuge oder Elektronikschrott entweder an die Sammelstelle der FZAG oder gemäss der VeVA²⁸ nur an bewilligte und zur Entgegennahme berechnete Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden dürfen. Die Entsorgungsbelege seien während mindestens fünf

²⁶ RENAT-Methode: Methode zur Abschätzung des ökologischen Ersatzbedarfes, die gemeinsam von Bund, Kanton und FZAG in Auftrag gegeben und erarbeitet wurde; vom BAFU akzeptiert, aber nicht vorgeschrieben.

²⁷ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

²⁸ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; SR 814.610

Jahren aufzubewahren.

c) Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Hierzu stellt die KOBU fest, es sei eine Lageranlage für ca. 800 l Schmierstoffe, 4000 l Zitronensäure 50 % und 3000 l Löschschaum geplant. Die Lagerung der wassergefährdenden Flüssigkeiten sei in zwei Lagerräumen geplant, die als separate Brandabschnitte ausgebildet sind. Im Raum W22-01-102 würden Schmierstoffe, im Raum W22-01-108 Zitronensäure und Löschschaum gelagert.

d) Absicherung von Güterumschlagplätzen

Die KOBU stellt fest, sämtliche Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten würden in der Fahrzeughalle umgeschlagen (Auf- und Ablad). Im Falle einer Leckage könne über einen Not-Aus-Schalter die Schmutzwasserpumpe im Stapeltank Richtung Abwasservorbehandlungsanlage (Spaltanlage) abgestellt werden. Der Güterumschlagplatz sei somit genügend abgesichert.

Die KOBU stellt hierzu folgende Anträge:

- [2] Die Abscheideanlagen (Schlammfang, Ölabscheider, Stapelbecken) seien regelmässig zu warten bzw. auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen;
- [3] Abfälle seien bis zur Entsorgung im Gebäude oder im Freien in dichten und gedeckten Mulden zwischenzulagern und gemäss den gesetzlichen Vorgaben von VVEA und VeVA zu entsorgen;
- [4] bei der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sei sicherzustellen, dass auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden könnten. Das Auffangvolumen müsse mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes umfassen;
- [5] beim Umschlag von wassergefährdenden Stoffen sei dafür zu sorgen, dass diese nur in der Fahrzeughalle umgeschlagen würden. Im Falle einer Leckage seien die Absicherungsvorrichtungen zu reinigen und aufgefangenes Leckagegut sei als Sonderabfall zu entsorgen. Der Not-Aus-Schalter sei deutlich zu kennzeichnen und das Personal zu instruieren; und
- [6] Nach Fertigstellung des Neubaus sei durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, eine Ausführungskontrolle durchführen zu lassen. Auf diesen Zeitpunkt seien aktuelle Entwässerungspläne (Ausführungspläne) bereitzustellen.

Die FZAG hält in ihrer Stellungnahme vom 21. November 2017 zum Antrag [5] der KOBU fest, entgegen der Annahme der KOBU finde der Güterumschlag nicht in der Fahrzeughalle statt, da dies aus logistischen Gründen nicht machbar sei. Dafür sei ein Aussenplatz mit direkter Verbindung zu den Logistikräumen vorgesehen. Für den

Fall einer Leckage wassergefährdender Flüssigkeiten werde der Flüssigkeitsablauf so gesichert, dass das Auslaufen verhindert werde. Die FZAG werde den zuständigen Behörden das Entwässerungskonzept der Abflussrinne auf Seite des Güterumschlagplatzes vor Baubeginn einreichen. Sie beantragt, der Antrag [5] der KOBU sei deshalb weitgehend abzuweisen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: Das Sicherheitsmassnahmenkonzept der Abflussrinne des Güterumschlagplatzes, im Falle einer Leckage beim Warenumsschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten, sei dem BAZL vor Baubeginn einzureichen. Zudem sei auf eine Verpflichtung zum Güterumschlag innerhalb des Gebäudes zu verzichten.

Das BAFU äussert sich in der Stellungnahme vom 5. Januar 2018 weder zu den Anträgen der KOBU noch zur Stellungnahme der FZAG dazu.

Die FZAG geht in den Schlussbemerkungen davon aus, es handle sich offenbar um ein qualifiziertes Schweigen des BAFU und es stimme ihrem Antrag zu.

Das BAZL nahm telefonisch Rücksprache mit dem BAFU, das bestätigte, dass hier dem Antrag der FZAG gefolgt werden könne.

Da gemäss Angaben im technischen Bericht ohnehin vorgesehen ist, den Umschlagplatz beim Wareneingang / Warenausgang für das Ab- und Aufladen der Fässer durch Entwässerung in die Spaltanlage zu sichern, geht das UVEK davon aus, dass auf dem Umschlagplatz ohne Weiteres ein vergleichbarer Gewässerschutz wie im Halleninneren erreicht werden kann. Der Antrag [5] der KOBU ist gemäss dem Antrag der FZAG so anzupassen, dass diese verpflichtet wird, dem BAZL vor Baubeginn via AFV ein Gewässerschutzkonzept für den Havariefall auf dem Umschlagplatz einzureichen; die Anträge betreffend Reinigung und Entsorgung von aufgefangenem Leckgut als Sonderabfall sowie Not-Aus-Schalter für die Schmutzwasserpumpe sind bei der Ausführung zu beachten. Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Zum Antrag [3] ist festzuhalten, dass es sich hier um allgemeingültige Vorschriften handelt, die ohnehin gelten. Die Anwendung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften muss in der Plangenehmigung nicht verfügt werden.

Die übrigen Anträge der KOBU zum Gewässerschutz erscheinen zweck- und verhältnismässig. Sie wurden auch nicht bestritten und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

e) Siedlungsentwässerung

Die KOBU hält fest, sie stimme unter dem Aspekt des Gewässerschutzes mit der Einschätzung des GEP-Ingenieurs überein. Im technischen Bericht werde für die

Bauzeit auf die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» hingewiesen. Aus ihrer Sicht sei festzustellen, dass auf der Baustelle weder Grund- noch Reinabwasser anfallt und eine Ableitung von Baustellenabwasser in die Glatt unzulässig sei. Sie beantragt,

- [7] die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 seien einzuhalten;
- [8] es dürfe kein Baustellenabwasser zur Glatt abgeleitet werden;
- [9] es seien alle möglichen Massnahmen zur Vermeidung von Baustellenabwasser zu ergreifen; und
- [10] für die Liegenschaftsentwässerung sei die SN Norm 592000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung» zu beachten.

Diese Anträge wurden nicht bestritten; sie erscheinen dem UVEK begründet und zweckmässig und sind daher als Auflagen zu übernehmen.

Die Stadt Kloten stellt unter den Ziffern 4.1 bis 4.7 ihrer Stellungnahme diverse Anträge zum Kanalisationsprojekt. Diese wurden von der FZAG nicht bestritten. Dem UVEK erscheinen sie zweck- und verhältnismässig. Sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

f) Grundwasser

Laut technischem Bericht liegt der Projektperimeter im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). In diesem Bereich gelten keine Einschränkungen hinsichtlich Eintiefe unter den mittleren Grundwasserspiegel. Der Grundwasserspiegel liegt im Areal auf einer Kote von ca. 417,20 bis 417,90 m ü. M. Die Bodenplatte des Geschosses G01 befindet sich in etwa auf Höhe des Grundwasserspiegels. Aufgrund der vorliegenden Verhältnisse (Abstand zu Nachbargebäuden, Baugrundbeschaffenheit etc.) sei allseitig ein vertikaler Baugrubenabschluss mit Spundwänden vorgesehen. Nach Fertigstellung der Decke G01 sowie dem Hinterfüllen würden die Spundwände wieder entfernt. Zur Trockenhaltung der Baugrubensohle sei eine offene Wasserhaltung mit einzelnen Pumpensämpfen sowie Drainagesträngen vorgesehen. Das anfallende Wasser könne unter Vorschaltung eines Absetzbeckens sowie allenfalls einer Neutralisationsanlage in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden.

Weder die KOBU noch das BAFU haben zum Thema Grundwasser Bemerkungen.

Das Vorhaben kann mit den geplanten Massnahmen realisiert werden, zusätzliche Auflagen sind nicht nötig.

2.14.3 Schallschutz

Die KOBU stellt fest, beim Feuerwehrgebäude handle es sich um ein Betriebsgebäude, das nach Art. 1 Abs. 3 LSV²⁹ explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen sei. Für die Dimensionierung der Aussenhülle von Flugplatzanlagen mit lärmempfindlichen Räumen sei die SIA-Norm 181 (2006) «Schallschutz in Hochbau» anzuwenden. Aufgrund der Aussenlärmbelastung (Tag) ergibt sich nach dieser eine massgebende Schalldämmanforderung (Mindestanforderung) von $De = 33$ dB (Betriebsräume; Lärmempfindlichkeit gering), resp. $De = 38$ dB (Betriebsräume; Lärmempfindlichkeit mittel).

Im Schallschutznachweis Aussenlärm vom 15. Mai 2017 heisse es: «Die Lärmbelastung im Planperimeter des W22 beträgt am Tag L_r (Tag) = 71 dB(A) und in der ersten Nachtstunde L_r (Nacht) = 64 dB(A). Dies bedeutet für Räume mit einer geringen Lärmempfindlichkeit (z. B. Werkstatt, Sport) ein Anforderungswert von $De = 34$ dB(A) und für Räume mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit (z. B. Büro, Ruheraum) $De = 39$ dB(A).» Die KOBU hält fest, die angegebene Lärmbelastung in der ersten Nachtstunde sei nicht korrekt. Auch sei die Bestimmung der Anforderungswerte nicht nachvollziehbar. Sie empfiehlt, die Schalldämmung der Aussenhülle der Ruheräume gegenüber der Mindestanforderung nach der SIA-Norm 181 «Schallschutz im Hochbau» zu erhöhen. Nur so könne gewährleistet werden, dass nicht bei jedem Start resp. bei jeder Landung eines Flugzeugs eine unerwünschte Aufwachreaktion erfolge. Sie beantragt,

- [11] der Schallschutznachweis Aussenlärm vom 15. Mai 2017 sei vor der Plangenehmigung gemäss den Erwägungen und unter Berücksichtigung der Empfehlung zu überarbeiten.

Das BAFU stellt fest, der geplante Neubau für SRZ sei mit einem Aussenlärm L_r von 71 dBA einer hohen Belastung ausgesetzt. Daher müsse gemäss Art. 21 USG ein angemessener Schutz vorgesehen werden. Der Kanton Zürich habe mit seiner Stellungnahme vom 6. September 2017 den im Projekt enthaltenen Schallschutznachweis nach SIA 181 gerügt und eine Nachbesserung beantragt; die FZAG habe mit ihrer Antwort vom 21. November 2017 bestätigt, dass der Nachweis fälschlicherweise auf einem L_r von 64 dB(A) in der Nacht basiere und angepasst werde. Es beantragt,

- [1] Die Gesuchstellerin habe den Schallschutznachweis gemäss SIA 181 für den Schallschutz gegenüber Aussenlärm zu überarbeiten und dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen.

Die FZAG hält in ihrer Stellungnahme fest, es sei zutreffend, dass die massgebliche Lärmbelastung in der ersten Nachtstunde nicht 64 dB(A) beträgt, sondern 71 dB(A).

²⁹ Lärmschutzverordnung; SR 814.41

Hingegen lehne sie es ab, die Schalldämmung der Aussenhülle der Ruheräume gegenüber den Mindestanforderungen nach SIA-Norm 181 zu erhöhen, da es sich bei den Ruheräumen im Feuerwehrgebäude nicht um Schlafzimmer handle, sondern lediglich um Räume, in denen sich die Feuerwehrleute nach Beendigung des ordentlichen Flugbetriebs während des Pikettdiensts der Nachtschicht ausruhen könnten. Ein erhöhter Schallschutz gegen Aufwachreaktionen sei daher im vorliegenden Fall weder sachgerecht noch verhältnismässig. Im Übrigen werde der Schallschutznachweis Aussenlärm überarbeitet und dem BAZL durch die Gesuchstellerin vor Baubeginn eingereicht. Der Antrag [11] der KOBU sei daher bezüglich der Empfehlung und des Einreichungszeitpunkts abzuweisen.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass hier der Argumentation der FZAG zu folgen ist. Zum einen handelt es sich um eine Empfehlung, die über das geforderte Minimum hinausgeht, zum anderen ist davon auszugehen, dass die Erfüllung der Anforderungen keiner baulichen Anpassungen bedarf. In Übereinstimmung mit dem Antrag des BAFU genügt es daher, den Schallschutznachweis ausgehend von den korrekten Werten zu überarbeiten und dem BAZL via AFV zu Händen des BAFU vor Baubeginn einzureichen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.14.4 Naturgefahren – Erdbeben

Am 11. Dezember 2000 hat der Bundesrat mit dem Massnahmenprogramm für Erdbebenvorsorge auf Bundesebene u. a. beschlossen, das UVEK und seine Ämter anzuweisen, für neue Bauten und Anlagen Dritter, die ihnen zur Genehmigung unterbreitet werden, das jeweils geltende einschlägige Normenwerk zur Erdbebensicherung (SIA-Normen 260³⁰ ff) zu beachten. Somit müssen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der geltenden Anforderungen zum Schutz vor Erdbeben verlangen. Dafür werden in Zusammenarbeit mit dem BAFU spezifische Richtlinien, Instrumentarien und Prüfverfahren erstellt und angewandt.

Der Einsatzbereich von Feuerwehr und Rettungsdienst reicht weit über den Flughafenperimeter hinaus. Beim Feuerwehrgebäude W22 handelt es sich um ein Gebäude, das der Bauwerksklasse III nach SIA-Norm 261³¹ zuzuordnen ist. In dieser Klasse werden Gebäude eingeteilt, deren Funktion zur Bewältigung eines starken Erdbebens in der Rettungs- und/oder Bewältigungsphase unbedingt erforderlich sind, dazu zählen neben Akutspitalern namentlich auch Feuerwehrgebäude und Ambulanzgaragen; für solche Gebäude gelten erhöhte Anforderungen an die Funktionstüchtigkeit. Dabei ist der Fokus auf effiziente Massnahmen zu legen, die neben den Tragwerken vor allem die sekundären Bauteile und die weiteren Installationen und Einrichtungen (SBIE) betreffen. SBIE sind gemäss SIA-Norm 261 Bauteile, die nicht Be-

³⁰ SIA-Norm 260, «Grundlagen der Projektierung von Tragwerken», 2013

³¹ SIA-Norm 261, «Einwirkungen auf Tragwerke», 2014

standteil des Tragwerks sind, z. B.:

- Fassadenelemente und Wände, die weder der vertikalen Lastabtragung noch der horizontalen Aussteifung des Tragwerks dienen;
- Bedachungen;
- Trennwände und Verkleidungen;
- Deckenverkleidungen;
- Aufzüge und Rolltreppen;
- technische Anlagen für Heizung, Lüftung, Sanitär und Klima;
- Elektroanlagen und Kabelkanäle etc.

Wie weitere Installationen und Einrichtungen eines Gebäudes zwecks Schadensbegrenzung bei einem Erdbeben zu sichern sind, ist in der Schweiz bisher in den Bau-normen nicht geregelt. Die Anforderungen zur Schadensbegrenzung sind daher in eigener Verantwortung projektspezifisch zu definieren. Die relevanten SBIE sind ein-zelfallweise zu definieren sowie die Zuständigkeiten für die korrekte Planung, Aus-schreibung, Ausführung und Abnahme zu definieren. Das geschieht zweckmüssi-gerweise mit einer Nutzungsvereinbarung zwischen Bauherrschaft und Planer. Ent-scheidend ist, dass die Funktion des Neubaus (Feuerwehrgebäude und Ambulanz-garage) – unter Wahrung der Verhältnismässigkeit – auch im Erdbebenfall gesichert ist. Das bedingt einen erdbebengerechten Entwurf mit korrekter Bemessung des Gebäudes unter Berücksichtigung des Baugrunds, eine angemessene Berücksich-tigung der SBIE und die Sicherstellung einer korrekten Bauausführung.

Im Bereich des Luftverkehrs unterstützt der Fachbereich Erdbeben beim BAFU im Rahmen des Anhörungsverfahrens das BAZL fachlich, um sicherzustellen, dass re-levante Neu- und Umbauprojekte die geltenden Normen hinsichtlich Erdbebensicher-heit einhalten.

Da im Gesuch entsprechende Angaben fehlten, forderte das BAZL die FZAG auf, die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Das Vorgehen wurde an einer Besprechung zwischen FZAG, BAFU und BAZL am 26. Oktober 2017 festgelegt.

Am 11. November 2017 reichte die FZAG die entsprechenden Unterlagen ein, ins-besondere eine Nutzungsvereinbarung zwischen Ingenieur und Bauherrschaft, die die Nutzungsbedingungen für die Tragwerkselemente in Stahl, Stahlbeton sowie Stahl-Beton-Verbund umschreibt. Nicht Bestandteil der Nutzungsvereinbarung sind hingegen sekundäre Bauteile, da diese ohne anderslautende Regelung nicht im Zu-ständig- bzw. Verantwortungsbereich des Bauingenieurs liegen.

Das BAFU hält dazu in seiner Stellungnahme fest, die Anforderungen an die Erdbe-bensicherheit würden phasengerecht und zielführend in der Nutzungsvereinbarung (16.11.2017) und den dazugehörigen Beilagen festgehalten. Aufgrund der stark un-

terschiedlichen Steifigkeiten zwischen der Querrichtung (steif) und der Längsrichtung (weich) weise das Tragkonzept eine gewisse Asymmetrie auf. Hinsichtlich der sekundären Bauteile sei gemäss Nutzungsvereinbarung der Bauingenieur ausschliesslich für die Mauerwerkswände verantwortlich: In der Verantwortung des Bauherrn lägen weitere relevante sekundäre Bauteile, Installationen und Einrichtungen. Diese und allfällige Massnahmen seien in der weiteren Projektierung zu definieren und phasengerecht zu präzisieren (siehe Kap. 5.2.5 der Nutzungsvereinbarung). Der Grenzwert der zulässigen horizontalen Stockwerksverschiebung (siehe Kap; 5.2.4 der Nutzungsvereinbarung) entspreche dem normativen Wert für spröde Einbauten, dabei werde z. B. auf die grossen Verglasungen im Gebäude verwiesen.

Das BAFU beantragt,

- [2] die weiteren sekundären Bauteile seien betreffend Erdbebensicherheit vor Baubeginn zu präzisieren.

Dieser Antrag wird von der FZAG nicht bestritten. Er entspricht den bundesrätlichen Vorgaben und ist daher als Auflage in die Verfügung zu übernehmen, allerdings mit der Ergänzung, dass die SBIE und die Massnahmen zu ihrer Sicherung nicht nur vor Baubeginn, sondern auch im Laufe des Baufortschritts laufend zu überprüfen bzw. anzupassen sind. Zudem ist als weitere Auflage aufzunehmen, dass nach Abschluss der Arbeiten dem BAZL zu Händen des BFU ein Bericht über die sekundären Bauteile und die Massnahmen zu ihrer Sicherung vorzulegen ist.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass mit den eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen die Anforderungen an die Erdbebensicherheit erfüllt werden.

2.14.5 Luftreinhaltung, Baulärm und Bautransporte

Grundlage für die Beurteilung der Luftreinhaltung ist die BauRLL³², für die Lärmbeurteilung der Bauarbeiten inkl. Bautransporte die BLR³³. Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen in der Plangenehmigung festzulegen.

Bezüglich Luftreinhaltung hält der technische Bericht, Ziffer 7.2, fest, gemäss den Kriterien der BauRLL falle das Bauvorhaben unter die Massnahmenstufe B.

Dem ist zuzustimmen und eine entsprechende Festlegung ist in die Verfügung aufzunehmen; Maschinen, Geräte und Arbeitsprozesse müssen dem Stand der Technik gemäss Art. 4 LRV³⁴ entsprechen.

³² Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), 2009, ergänzte Ausgabe 2016

³³ Baulärm-Richtlinie, (BAFU 2006, Stand 2011)

³⁴ Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

Zum Baulärm ist im technischen Bericht festgehalten, die Bauarbeiten fänden tagsüber statt, die Baustelle sei von bestehenden Werkhofgebäuden umgeben und in der näheren Umgebung befänden sich keine Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung. Für die Bauarbeiten gelte deshalb keine Massnahmenstufe gemäss Baulärmrichtlinie (BLR).

Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Zur Minderung von Baulärmemissionen sind die üblichen Vorsorgemassnahmen im Sinne von Art 11 USG und der BLR zu treffen.

In der revidierten Fassung des technischen Berichts vom 14. Februar 2018 wurden auf Anfrage des BAZL die Angaben zu den Bautransporten nachgeliefert. Unter Berücksichtigung der Anzahl Fahrten während der gesamten Bauphase von 2018 bis 2020 beantragt die FZAG die Festlegung der Massnahmenstufe A gemäss BLR.

Diesen Einschätzungen ist zuzustimmen; bezüglich Luftreinhaltung auf der Baustelle ist die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL und für die Bautransporte ist die Massnahmenstufe A gemäss BLR festzulegen.

2.14.6 Bodenschutz und belastete Standorte

Laut technischem Bericht sind im kantonalen Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) alle Flächen aufgeführt, für die ein Hinweis auf eine Schadstoffbelastung des Bodens gemäss Wegleitung Bodenaushub bestehe. Für den Boden im Projektperimeter finde sich im PBV folgender Eintrag: Belastungshinweis ausgewählte Bauzone, Analyseparameter: Cadmium, Kupfer, Blei, Zink, PAK³⁵.

Das im Bauperimeter abgetragene Bodenmaterial werde untersucht und gemäss den Bestimmungen des GEK verwertet bzw. abgeführt.

Laut technischem Bericht tangiert das Vorhaben keinen im Kataster der belasteten Standorte des BAZL (KBS-BAZL) eingetragenen Standort. Sollte auf belasteten Aushub gestossen werden, wird dieser analysiert und gemäss den Bestimmungen des GEK entsorgt.

Zu Bodenschutz und belasteten Standorten haben weder die KOBU noch das BAFU Bemerkungen. Dem Vorgehen ist zuzustimmen; weitere Auflagen erübrigen sich.

³⁵ Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

2.14.7 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

Die Bauabfälle werden laut technischem Bericht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton und nach den Handlungsanweisungen des GEK für Bauabfälle entsorgt.

Da verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen ist, erübrigen sich hier weitere Auflagen.

2.14.8 Archäologie

Gemäss technischem Bericht befindet sich der Projektperimeter in keiner archäologischen Zone; weitere Ausführungen erübrigen sich somit.

2.15 Fazit

Das Gesuch für den Neubau des Feuerwehrgebäudes W22 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

2.16 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL³⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Das BAFU erhebt seine Gebühren nach der GebV-BAFU³⁷ und teilt diese der Entscheidbehörde mit. Vorliegend handelt es sich um eine aufwändige Stellungnahme, die gemäss Anhang GebV-BAFU, Ziffer 1 mit Fr. 2000.– zu veranschlagen ist.

Das ESTI macht für seinen Aufwand gestützt auf Art. 10 V-ESTI³⁸ eine Gebühr von Fr. 180.– geltend. Gemäss Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem BAZL und dem ESTI weist das ESTI – wie vorliegend erfolgt – seine Gebühr in der Stellungnahme aus. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das ESTI.

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen

³⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

³⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

³⁸ Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat; SR 734.24

(vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5³⁹).

Gemeinden, die auf eine (behördliche) Fachstellungnahme verzichten und stattdessen Einsprache im Sinne von Art. 37f Abs. 3 LFG erheben, steht jedoch kein solcher Anspruch zu.

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR⁴⁰ für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Staatsgebühr ALN Naturschutz)	Fr. 150.00
– KOBU (Staatsgebühr AWEL Tankanlagen)	Fr. 388.80
– KOBU (Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung)	Fr. 259.20
– KOBU (Staatsgebühr TBA Lärmschutz)	Fr. 150.00
– KOBU (Ausfertigungsgebühr)	<u>Fr. 297.60</u>
– Total:	Fr. 1245.60

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

– Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MWSt.)	Fr. 340.20
---	------------

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand	Fr. 2465.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 135.00</u>
– Total:	Fr. 2600.00

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen und diejenigen der Stadt Kloten für die Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Na-

³⁹ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

⁴⁰ Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

men des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem BAFU, dem ESTI und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Bau des neuen Feuerwehrgebäudes (W22) inkl. den erforderlichen Werkleitungen und einer optionalen Photovoltaikanlage auf dem Dach wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen – Luftseite, Werkhofareal / Rohrstrasse, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 15. Juli 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- B1: Technischer Bericht, Steigerconcept AG, 8045 Zürich, 9.6.17 – rev. 14.2.18 (Nachtrag Bautransporte);
- B2: Plan Nr. 18890, Neubau Feuerwehrgebäude W22, Situations-/Katasterplan, 1:10 000, FZAG, 10.4.17;
- B3: Projektpläne Neubau W22, Steigerconcept AG, 8045 Zürich, Pläne Nrn:
 - A.W22.33.SIT.001.1_500, Situationsplan, 1:500, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.GR.G01.1_200, Grundriss G01, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.GR.G0.1_200 Grundriss G0, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.GR.G1.1_200 Grundriss G1, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.GR.G2.1_200 Grundriss G2, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.GR.DG.1_200 Grundriss DG, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.GR.DA.1_200 Grundriss DA, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.SCH.AA.1_200 Schnitt AA, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.SCH.BB.1_200 Schnitt BB, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.SCH.CC.1_200 Schnitt CC, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.ANS.NO.1_200 Ansicht NO, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.ANS.NW.1_200 Ansicht NW, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.ANS.SO.1_200 Ansicht SO, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - A.W22.33.ANS.SW.1_200 Ansicht SW, 1:200, 21.4.17, Rev. 5.5.17;
 - Visualisierung Fassade;
- B4: Plan Nr. A.W22.32.RST.2-206+307, Essbereich–Küche–Lager, G2, 1:50; Steigerconcept AG, 16.5.17, Rev. 9.6.17;
- B5: Flächennachweise gemäss SIA 416, Pläne Nrn.:
 - A.W22.33.KON.SIA416.1_500, Flächennachweis SIA 416, G01, G0, G1, G2,

- DG, 1:500, Steigerconcept AG, 5.5.17;
- A.W22.33.KON.SIA416GF.1_500, Flächennachweis SIA 416, G01, G0, G1, G2, DG, 1:500, Steigerconcept AG, 5.5.17;
- B6: Baustelleninstallationen, Pläne Nrn.:
 - A.W22.33.BIN.001.1_500, Baustelle Tiefbau W22, 1:750, Confirm AG, 8045 Zürich, 17.3.17, Rev. 10.5.17;
 - A.W22.33.BIN.002.1-750, Baustelle Hochbau W22, 1:750, Confirm AG, 17.3.17, Rev. 16.5.17;
- B7: Brandschutzkonzept Neubau W22, Gruner AG, 8050 Zürich, 8.6.17, mit:
 - Anhang A: Protokoll AP Brandschutz, Besprechung vom 19.5.17;
 - Anhang B: Brandschutzpläne Nrn.:
 - A.W22.33.GR.G01.1_200, Brandschutzplan G01, 1:200, Gruner AG, 21.4.17, Rev. 5.5.15;
 - A.W22.33.GR.G0.1_200, Brandschutzplan G0, 1:200, Gruner AG, 21.4.17, Rev. 5.5.15;
 - A.W22.33.GR.G1.1_200, Brandschutzplan G1, 1:200, Gruner AG, 21.4.17, Rev. 5.5.15;
 - A.W22.33.GR.G2.1_200, Brandschutzplan G2, 1:200, Gruner AG, 21.4.17, Rev. 5.5.15;
 - A.W22.33.GR.DG.1_200, Brandschutzplan DG, 1:200, Gruner AG, 21.4.17, Rev. 5.5.15;
- B8: Bericht «HLKSE Brandschutz, Bauphysik – Neubau W22», Gruner AG, 9.6.17;
- B9: Wärmeschutznachweise:
 - Systemnachweis nach SIA 380/1, Gruner AG, 10.5.17;
 - Formular EN-1a, Höchstanteil – Standardlösung;
 - Formular EN-2b, Wärmedämmung – Systemnachweis;
- B11: Energienachweise Heizung und Warmwasser:
 - Formular EN-3, Heizungs- und Warmwasseranlagen;
 - Plan Nr. W22_BP_HE_PS_01, Neubau Gebäude W22, Prinzipschema Wärme-/Kälteverteilung, Gruner AG, 31.3.17;
 - Plan Nr. W22_BP_HE_ST_01, Neubau Gebäude W22, Strangschema Lufterhitzer/Luftkühler/ULK, Gruner AG, 31.3.17;
 - Plan Nr. W22_BP_HE_ST_02, Neubau Gebäude W22, Strangschema TABS/Deckensegel/Heizkörper, Gruner AG, 31.3.17;
- B12: Energienachweise EN 4.1, Lüftungstechnische Anlagen:
 - Formular EN-4.1, Lüftungstechnische Anlagen;
 - Tabelle «Interne Wärmelasten nach Raumnutzung (Lastprofile)», 30.3.17;
 - technischer Bericht «Thermische Gebäudesimulation Heiz- und Kühllast, Basisvariante»; Gruner AG, 23.12.16;
 - Plan Nr. W22_BP_299_PS_245_001, Prinzipschema Lüftung; Gruner AG, 31.3.17;

- Plan Nr. W22_BP_299_ST_245_001, Strangschema Lüftung – alle Anlagen; Gruner AG, 31.3.17;
- B13: Energienachweise 4.2, Lüftungstechnische Anlagen:
 - Formular EN-4.2, Lüftungstechnische Anlagen, Zuluft Druckluftkompressoren;
 - Plan Nr. W22_BP_299_PS_244_001, Prinzipschema Zuluft Druckluftkompressoren; Gruner AG, 31.3.17;
- B14: Energienachweise 4.3, Lüftungstechnische Anlagen:
 - Formular EN-4.2, Lüftungstechnische Anlagen, Abluft Kältemittel (Wärmepumpengehäuse);
 - Plan Nr. W22_BP_299_PS_244_002, Prinzipschema Abluft Kältemittel (Wärmepumpengehäuse); Gruner AG, 31.3.17;
- B15: Energienachweise 4.4, Lüftungstechnische Anlagen:
 - Formular EN-4.2, Lüftungstechnische Anlagen, Abluft Spezialräume und Ex-gefährdete Räume;
 - Plan Nr. W22_BP_299_PS_244_003, Prinzipschema Abluft Ex-gefährdete Räume; Gruner AG, 31.3.17;
- B16: Energienachweise 5, Kühlung / Befeuchtung:
 - Formular EN-5, Leistungen für Kühlung / Befeuchtung (ganzes Gebäude);
 - Tabelle «Interne Wärmelasten nach Raumnutzung (Lastprofile)», 30.3.17;
 - technischer Bericht «Thermische Gebäudesimulation Heiz- und Kühllast, Basisvariante»; Gruner AG, 23.12.16;
 - Plan Nr. W22_BP_199_HE_PS_01, Prinzipschema Wärme-/Kälteverteilung; Gruner AG, 31.3.17;
 - Plan Nr. W22_BP_HE_ST_01, Neubau Gebäude W22, Strangschema Lufterhitzer/Luftkühler/ULK, Gruner AG, 31.3.17;
 - Plan Nr. W22_BP_HE_ST_02, Neubau Gebäude W22, Strangschema TABS/Deckensegel/Heizkörper, Gruner AG, 31.3.17;
 - Plan Nr. W22_BP_299_PS_244_001, Prinzipschema Zuluft Druckluftkompressoren; Gruner AG, 31.3.17;
 - Plan Nr. W22_BP_299_PS_244_002, Prinzipschema Abluft Kältemittel (Wärmepumpengehäuse); Gruner AG, 31.3.17;
 - Plan Nr. W22_BP_299_PS_244_003, Prinzipschema Abluft Ex-gefährdete Räume; Gruner AG, 31.3.17;
 - Plan Nr. W22_BP_299_PS_245_001, Prinzipschema Lüftung; Gruner AG, 31.3.17;
 - Plan Nr. W22_BP_299_ST_245_001, Strangschema Lüftung – alle Anlagen; Gruner AG, 31.3.17;
- B17: Energienachweis Lüftung/Klimatisierung, Formular EN-13;
- B18: Photovoltaik, Pläne Nrn.:
 - Plan Nr. E_813_6911_26_001, Dachaufsicht Photovoltaik-Anlage, 1:250; Gruner AG, 6.6.17;

- Plan Nr. E_813_6911_26_002, Dachaufsicht Photovoltaik-Anlage; 1:250, Gruner AG, 17.3.17;
- B19: Kanalisation, Pläne Nrn.:
 - Plan Nr. W22_BP_300_SA_G01_GL, G01 Werkleitung, 1:100; Gruner AG, 6.6.17;
 - Plan Nr. 2016.61-301, Werkleitungen W22; 1:200, Martinelli-Lanfranchi-Partner AG, 8302 Kloten, 16.5.17;
- B20: Unbedenklichkeitsprüfung
 - Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide, 29.6.17 (Gesuchsbeilage) und Stellungnahme 21.8.17;
 - kantonale Meldestelle/Zonenschutz, 3.7.17 (Gesuchsbeilage) und Stellungnahme 7.7.17;
- B21: Safety Assessment Report, FZAG, 11.5.16;
- B22: Bericht «Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume», Quadra GmbH, 8037 Zürich, 19.5.17;
- B23: Nachweis GEP-Konformität, SWR Infra AG, 8953 Dietikon, 1.6.17;
- Nutzungsvereinbarung betreffend Tragwerkselemente in Stahl, Stahlbeton sowie Stahl-Beton-Verbund für den Neubau W22, Jäger Partner AG, Bauingenieure, 8045 Zürich, 16.11.17 mit den Beilagen:
 - Plan Nr. 15001.4. 21A, Nutzlastenplan, G01, 1:400, Jäger Partner AG, 16.06.2017;
 - Plan Nr. 15001.4. 22A, Nutzlastenplan, G0, G1, 1:400, Jäger Partner AG, 16.06.2017;
 - Plan Nr. 15001 .4. 23A, Nutzlastenplan, G2, DG, 1:400, Jäger Partner AG, 16.06.2017;
 - Plan Nr. 15001.4. 25A, Anforderung an die Wasserdichtigkeit, G01, G0, 1:400, Jäger Partner AG, 16.06.17;
 - Plan Nr. 15001.4. 26A, Massnahmen Wasserdichtigkeit, 1:400, G01, G0, Jäger Partner AG, 16.06.17;
 - 5 x Pläne Nr. 15001.5.2001, Sperrzonen Erdbebenbauteile, Boden-Wände G01 bis G3, 1:200, Jäger Partner AG;
 - Plan Nr. 15001.4. 31A, Tragwerkskonzept G01, Foundation/Bodenplatte, 1:100, Jäger Partner AG, 16.06.17;
 - Plan Nr. 15001.4. 32A, Tragwerkskonzept G01, Decke/Bodenplatte, 1:100, Jäger Partner AG, 16.06.17;
 - Plan Nr. 15001.4. 33A, Tragwerkskonzept G0, 1:100, Jäger Partner AG, 16.06.17;
 - Plan Nr. 15001.4. 34A, Tragwerkskonzept G1, 1:100, Jäger Partner AG, 16.06.17;
 - Plan Nr. 15001 .4. 35, Tragwerkskonzept G2, 1:100, Jäger Partner AG, 04.08.17;

- Plan Nr. 15001.4. 36, Tragwerkskonzept DG, 1:100, Jäger Partner AG, 04.08.17;
- Plan Nr. 15001.4. 37, Tragwerkskonzept, Schnitte A und B, 1:100, Jäger Partner AG, 04.08.17;
- Plan Nr. 15001 .4. 38, Tragwerkskonzept, Schnitt C, 1:100, Jäger Partner AG, 04.08.17.

2. Festlegungen

- 2.1 Falls die optionale Photovoltaikanlage erstellt wird, ist für die elektrotechnischen Anlageteile dem ESTI ein separates Plangenehmigungsgesuch nach Art. 16 ff. EleG bzw. VPeA einzureichen; sie darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Plangenehmigung erstellt werden (vgl. Auflagen unter Ziffer C.3.3 unten).
- 2.2 Für das Vorhaben ist ökologischer Ersatz im Umfang von 1,3 Flächen-Wertpunkten im Ersatzmassnahmenprojekt «Hundig» zu leisten.
- 2.3 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL.
- 2.3 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

3. Auflagen

3.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 3.1.1 Die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 5. September 2017 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.1.2 Die Höhen der Kranausleger sind weiter zu optimieren, die maximale Höhe beträgt 448,00 m. ü. M.; wenn möglich, ist sie weiter zu reduzieren.
- 3.1.3 Das Baukran-Erstellungsgesuch muss von der Bauunternehmung mindestens 60 Tage im Voraus beim Zonenschutz / kantonale Meldestelle eingegeben werden.
- 3.1.4 Jede – auch kleine – Änderung der Grösse oder der Position der Baukräne muss der Skyguide zur Beurteilung vorgelegt werden.
- 3.1.5 Bei Montagekran-Einsätzen muss die Kranfirma mindestens 3 Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz / kantonale Meldestelle Kontakt aufnehmen.

3.2 *Allgemeine Bauauflagen*

- 3.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.2.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.2.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.2.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.2.9 Die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen Wärmedämmung, Heizungs- und Warmwasseranlagen, Klima und Lüftung sowie Schallschutz sind via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen sind der Baupolizei Kloten unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

3.2.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.3 *Auflagen zu Schwach- und Starkstromanlagen*

3.3.1 Falls die Photovoltaikanlage realisiert wird, sind die Auflagen des ESTI unter den Ziffern 1.1 bis 1.12 seiner Stellungnahme vom 8. September 2017 (Beilage 2) einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.3.2 Bei der Ausarbeitung des Plangenehmigungsgesuchs sind die Anträge 3.18 bis 3.26 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 21. August 2017 (Beilage 3) sowie die Anträge 4.1 bis 4.4 der Stellungnahme von SRZ vom 11. August 2017 (Beilage 4) zu beachten.

3.4 *Auflagen der Kantonspolizei*

Die Rettungsachsen sind jederzeit freizuhalten, ggf. sind Alternativrouten zu definieren: temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen sind der Kantonspolizei frühzeitig bekanntzugeben.

3.5 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

3.5.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter den Ziffern 3.1 bis 3.17 in der Beilage 3 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.5.2 Die Auflagen von SRZ betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Photovoltaikanlage, Nasslöschposten, Notfalldokument für die Bauphase, Sicherstellung des Rettungsdiensts während der Bauphase sowie Ab- und Inbetriebnahme gemäss Ziffern 1 bis 7 in der Beilage 4 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.6 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz und den Arbeitsbedingungen*

3.6.1 Die Auflagen des AWA in den Ziffern 4 bis 17 in der Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 (Beilage 5) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.6.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern, die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.

3.6.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

3.7 *Auflagen des Lebensmittelinspektorats*

- 3.7.1 Die Böden im Bereich von Küche bzw. Lagerküche (Abwascherei) sind in Epoxidharz oder gefliest auszuführen.
- 3.7.2 Vor Betriebsaufnahme ist die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich zu melden.

3.8 *Auflagen zur behindertengerechten Bauausführung*

Die Apparateanordnung (Klosett, Handwaschbecken), die Lage der Tür und die weitere Raumausstattung ist so anzupassen, dass sie der SIA-Norm 500, Anhang E.1 entsprechen.

3.9 *Auflagen zum Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

- 3.9.1 Soweit im Folgenden nicht etwas anderes verfügt wird, sind die Massnahmen gemäss dem technischen Bericht, Kapitel 7 «Umwelt», einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.9.2 Die Abscheideanlagen (Schlammfang, Ölabscheider, Stapelbecken) sind regelmässig zu warten bzw. auf ihre Funktionalität zu überprüfen.
- 3.9.3 Die FZAG hat dem BAZL via AFV vor Baubeginn ein Gewässerschutzkonzept für den Havariefall auf dem Umschlagplatz einzureichen. Dabei sind die Anträge der KOBU betreffend die Reinigung und Entsorgung von aufgefangenem Leckgut als Sonderabfall sowie den Not-Aus-Schalter für die Schmutzwasserpumpe bei der Ausführung sinngemäss zu beachten.
- 3.9.4 Bei der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist sicherzustellen, dass auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden können. Das Auffangvolumen muss mindestens dem Volumen des grössten gelagerten Gebindes entsprechen.
- 3.9.5 Nach Fertigstellung des Neubaus ist durch die Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe des AWEL eine Ausführungskontrolle durchführen zu lassen. Auf diesen Zeitpunkt sind aktuelle Entwässerungspläne (Ausführungspläne) bereitzustellen.
- 3.9.6 Die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» sind einzuhalten.
- 3.9.7 Es darf kein Baustellenabwasser zur Glatt abgeleitet werden.

- 3.9.8 Alle möglichen Massnahmen zur Vermeidung von Baustellenabwasser sind zu treffen.
- 3.9.9 Für die Liegenschaftsentwässerung ist die SN Norm 592000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung» zu beachten.
- 3.9.10 Die Auflagen der Stadt Kloten unter den Ziffern 4.1 bis 4.7 der Beilage 3 zum Kanalisationsprojekt sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.9.11 Die Gesuchstellerin hat den Schallschutznachweis gemäss SIA 181 inkl. Formular S für den Schallschutz gegenüber Aussenlärm mit den korrekten Lärmbelastungswerten zu überarbeiten und dem BAZL via AFV zuhanden des BAFU vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen.
- 3.9.12 Die in der vorgelegten Nutzungsvereinbarung noch nicht erfassten sekundären Bauteile, Installationen und Einrichtungen sind betreffend Erdbebensicherheit vor Baubeginn zu präzisieren; die erforderlichen Massnahmen zu deren Sicherung sind im Laufe des Baufortschritts laufend zu überprüfen und anzupassen.
- 3.9.13 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL zu Handen des BFU ein Bericht über die sekundären Bauteile und die Massnahmen zu ihrer Sicherung vorzulegen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.); die Gebühr des BAFU beträgt im vorliegenden Fall Fr. 2000.–.

Die Gebühr des ESTI im Betrag von Fr. 180.– beträgt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das ESTI.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1245.60; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der BKZ für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 340.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 2600.– die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Starkstrominspektorat, 8320 Fehraltorf
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt


Christian Hegner, Direktor

Beilagen

- Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. Januar 2018
- Beilage 2: ESTI, Stellungnahme vom 8. September 2017
- Beilage 3: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 21. August 2017
- Beilage 4: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 11. August 2017
- Beilage 5: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 12. Dezember 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.